Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum

1. Allgemeines

Unter Kunst am Bau sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. im Rahmen von Baumaßnahmen des Hoch- und Landschaftsbaus, bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen zu verstehen.

Unter Kunst im Stadtraum sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen zu verstehen.

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sollen alle Ausdrucksformen zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigen. Für die Kunst am Bau wird eine dem Bauwerk angemessene Lebensdauer angestrebt.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für grundsätzliche Fragen der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum von gesamtstädtischer Bedeutung.

Näheres regelt die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in einem Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für das Land Berlin (Leitfaden).

2. Kunst am Bau

Grundsätzlich werden bei Baumaßnahmen des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen.

Die Baudienststellen der Hauptverwaltung informieren die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über ihre Baumaßnahmen, die Kunst am Bau rechtfertigen.

Baumaßnahmen, die Kunst am Bau rechtfertigen, sind zum Beispiel:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich prominenten Standorten
- Baumaßnahmen mit gesamtstädtisch wichtigen sozialen, kulturellen bzw. kultur- oder kunsthistorischen Funktionen/Nutzungen/Bezügen
- Baumaßnahmen mit besonderem symbolischem Wert
- Baumaßnahmen mit Publikumsverkehr bzw. vielen Arbeitsplätzen
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind

Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Die Prüfung und Ergebnis sind im Falle einer Nichteignung für Kunst am Bau im Rahmen der Projektbeschreibung (Formblatt III 1321.H) bzw. den Erläuterungen zur Vorplanung aktenkundig zu machen und der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft auf dieser Basis gemeinsam mit der für die Baumaßnahme zuständigen Senatsverwaltung die Entscheidung.

2.1. Mittel/Ansatz für Kunst am Bau

Ausgabemittel für Kunst am Bau werden maßnahmengebunden als Bestandteil öffentlicher Baumaßnahmen veranschlagt.

Die Ansätze für Kunst am Bau umfassen in der Regel die Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für die Dokumentation.

Als Berechnungsgrundlage dienen bei Hochbauten, Ingenieurbauten und Infrastrukturanlagen die Bauwerkskosten – BWK (Kostengruppen 300 und 400) bzw. bei Landschaftsbaumaßnahmen die Kosten der Kostengruppe 500 gemäß DIN 276.

Bauwerkskosten der KG 300 + 400 bzw. bei Landschaftsbaumaßnahmen Kosten der KG 500 in T €	**Verwendung**	**Ansatz für Kunst am Bau**		**in die Kostengruppe**
		Prozentsatz		
250 – 1.000	Material- und Herstellungskosten Honorare und Verfahrenskosten	1,0 % 1,0 %		640 750
	Gesamt	2,0 %	mindestens jedoch 5 T€	
über 1.000 – 50.000	Material- und Herstellungskosten Honorare und Verfahrenskosten	0,5 % 0,5 %		640 750
	Gesamt	1,0 %	mindestens jedoch 20 T€	
über 50.000	Material- und Herstellungskosten Honorare und Verfahrenskosten	--- ---	maximal 250 T€ maximal 250 T€	640 750
	Gesamt	---	maximal 500 T€	

Die Trennung der Kostengruppen innerhalb des Kunst am Bau-Ansatzes kann nach dessen Festlegung aufgelöst werden, um die pauschalisierte Berechnung der Realisierungssumme zu ermöglichen.

Als untere Grenze für das Künstlerhonorar (Honorar für künstlerische Idee, Leistungen der künstlerischen Bauleitung u.Ä.) sind mindestens 15 % des Ansatzes für Kunst am Bau zu sichern.

Bei der Beauftragung wird die Aufwandsentschädigung auf das Künstlerhonorar angerechnet.

Stehen mehrere Baumaßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang oder handelt es sich um serielle Typenbauten an verschiedenen Standorten, so können die Mittel für die Kunst am Bau zusammengefasst werden. Sie sind dann bei einer der Baumaßnahmen zu veranschlagen. Bei der (den) anderen Baumaßnahme(n) sind entsprechende Hinweise zu geben.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die zuständige Baudienststelle.

Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte sind in den Ansätzen für Kunst am Bau nicht enthalten. Sie obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist (siehe Leitfaden).

2.2. Auswahlverfahren

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich verantwortlich für Kunst am Bau der Hauptverwaltung. Insbesondere trägt sie die Verantwortung für die

- Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst am Bau rechtfertigen,
- Entscheidung über das geeignete Auswahlverfahren,
- künstlerische Aufgabenstellung,
- Auswahl von Künstler/innen/-gruppen und Kunstsachverständigen,
- der Kunst angemessene paritätische Besetzung der Preisgerichte, Beratungsgremien und anderen Auswahlgremien und
- Dokumentation und Vermittlung von Kunst am Bau.

Die Verfahrensart richtet sich nach dem Ansatz für Kunst am Bau (siehe Leitfaden). Die Verfahrenskosten sollen 30 % des gesamten Ansatzes für Kunst am Bau nicht überschreiten, um die Angemessenheit in Bezug zu der Realisierungssumme zu gewährleisten.[1] In der Regel sind Kunstwettbewerbe durchzuführen.

[1] Bestandteil der Verfahrenskosten sind die Kosten der Vorprüfung und Wettbewerbsbetreuung sowie die Honorare für Preisrichterinnen, Preisrichter und Sachverständige gemäß Anlage im Leitfaden. Unter der Realisierungssumme sind die Material- und Herstellungskosten sowie das Künstlerhonorar zu verstehen.

Die Realisierung der Kunst am Bau obliegt der für die Baumaßnahme zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung; bei bezirklichen Vorhaben der entsprechenden bezirklichen Dienststelle.

Die Bezirksverwaltungen führen die Maßnahmen von Kunst am Bau eigenverantwortlich durch.

Für die Leistungen zur künstlerischen Gestaltung steht ein Vertragsmuster zur Verfügung (Vertrag Kunst am Bau Formblatt II 130 F).

3. Kunst im Stadtraum

Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum mit gesamtstädtischer Bedeutung werden zentral bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung veranschlagt. Die Mittel stehen für künstlerische Gestaltungen im Stadtraum im Gedenkkontext sowie für künstlerische Projekte außerhalb des gedenkpolitischen Zusammenhangs zur Verfügung.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trägt Verantwortung für die Auswahl der durch die Vorhabenträger vorgelegten Projekte und Projektplanungen von gesamtstädtischer Bedeutung. Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall vor dem Hintergrund der Zweckbindung der Mittel.

Die Realisierung der Kunst im Stadtraum von gesamtstädtischer Bedeutung obliegt grundsätzlich dem Projektträger in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung. In der Regel sind Wettbewerbe durchzuführen.

4. BAK - Beratungsausschuss Kunst

Die für Kultur zuständigen Senatsverwaltung lässt sich bei den Maßnahmen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum von einem Fachgremium, dem Beratungsausschuss Kunst (BAK), beraten. Der BAK spricht Empfehlungen aus für:

- die künstlerische Aufgabenstellung und die Arbeitsbereiche,
- Teilnehmende für nichtoffene Kunstwettbewerbe und Angebotsverfahren,
- Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter in Preisgerichten,
- Kunstsachverständige in Beratungsgremien und
- Kunstprojektplanungen der Kunst im Stadtraum von gesamtstädtischer Bedeutung.

Bei Bedarf berät der BAK in projektübergreifenden Fragen der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum. Dem BAK gehören neun Mitglieder an, davon

- zwei bildende Künstlerinnen und Künstler (Vorschlagsrecht: berufsverband bildender künstler*innen berlin e. V. und Deutscher Künstlerbund e. V.),

- eine bildende Künstlerin oder ein bildender Künstler (gemeinsames Vorschlagsrecht: KUNST-WERKE BERLIN e. V., Neue Berliner Kunstverein und neue Gesellschaft für bildende Kunst e. V.),
- eine bildende Künstlerin oder ein bildender Künstler (Vorschlagsrecht Koalition der Freien Szene Berlin)
- eine Architektin oder ein Architekt (Vorschlagsrecht: Architektenkammer Berlin),
- zwei Kunstwissenschaftlerinnen, Kunstwissenschaftler / Kuratorinnen, Kuratoren (Vorschlagsrecht: Akademie der Künste, Stiftung Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur) sowie
- je eine Vertretung der für das Bauen und der für Mobilität zuständigen Senatsverwaltungen

Der BAK wird für die Dauer von zwei Jahren von der für Kultur zuständige Senatsverwaltung berufen.

Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen; in ihrer Verantwortung wird die Geschäftsstelle organisiert.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung gibt dem BAK eine Geschäftsordnung.

Die zu beratende Kulturverwaltung nimmt an den Sitzungen des BAK ohne Stimmrecht teil.